

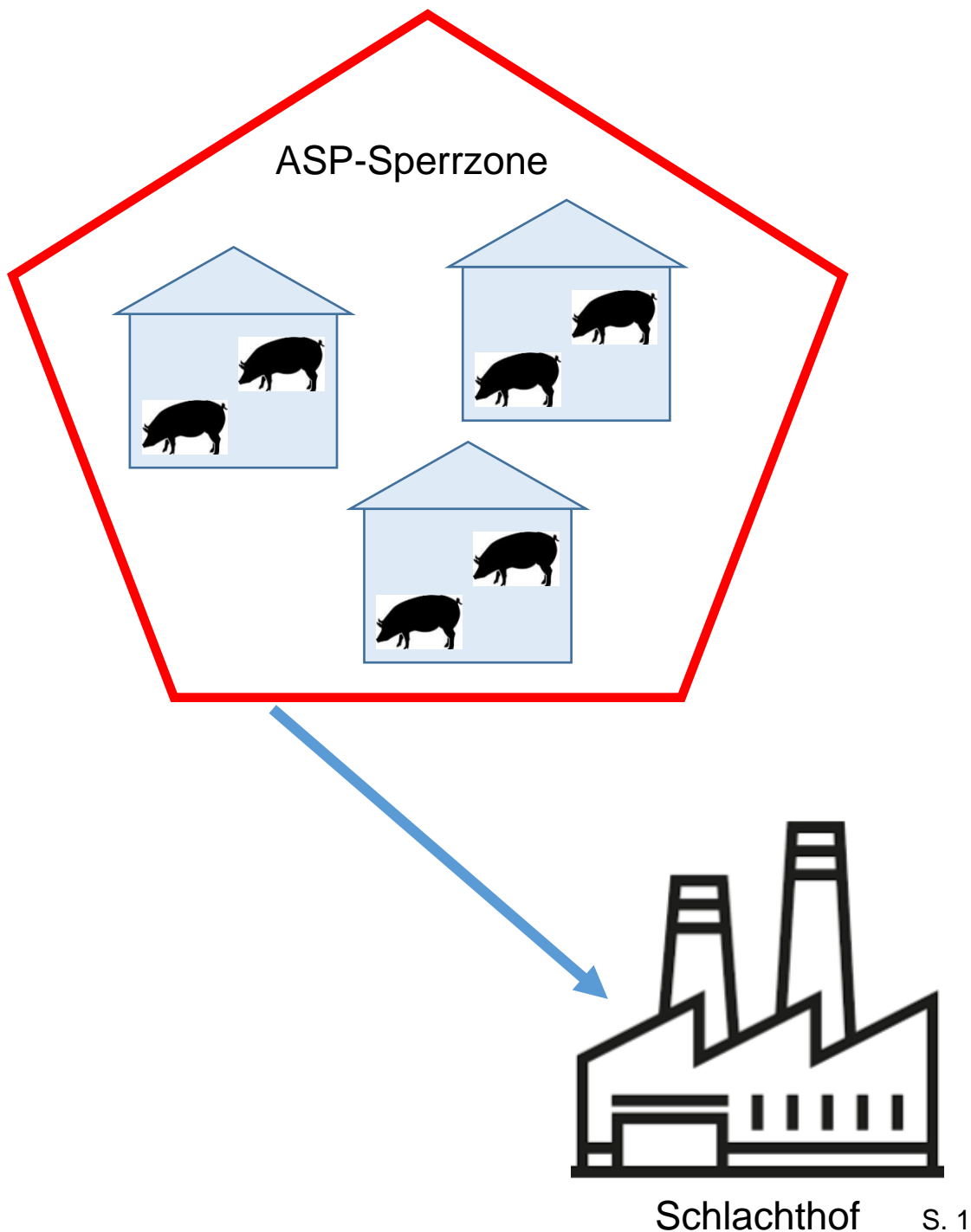


HANDBUCH

ASP-Verbringung von Schweinen zur Schlachtung und Maßnahmen in Fleischbetrieben

Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle, LF5

Amt der NÖ Landesregierung



Arbeitsanweisung

Afrikanische Schweinepest (ASP) - Maßnahmen in Fleischbetrieben

Inhaltsverzeichnis

1	Abkürzungen und Begriffsbestimmungen:.....	2
2	Geltungsbereich	3
3	Zuständige Behörde für die Benennung	3
4	Gründe für eine Benennung	4
4.1	Schlachthof.....	4
4.2	Zerlegebetrieb, Kühlhaus, Verarbeitungsbetrieb	4
4.3	Wildbearbeitungsbetrieb	5
5	Schlachtung von Schweinen aus dem Seuchengebiet	5
5.1	Erlaubnis zur Verbringung der Schlachttiere vom Herkunftsbetrieb in den Schlachthof	5
5.2	Transport zum Schlachthof.....	6
5.2.1	Registrierung der Transportfahrzeuge	6
5.2.2	Ankündigung des Transportes.....	6
5.2.3	Direkter Transport	6
5.2.4	Angabe der Beförderungsrouten	6
5.2.5	Eintreffen der Schlachttiere am Schlachthof	7
5.2.6	Reinigung der Transportfahrzeuge	8
5.3	Übernahme der Schlachttiere am Schlachthof	8
5.3.1	Aufstallung	8
5.4	Schlachtung.....	8
5.5	Kennzeichnung der Schlachtkörper	8
5.5.1	ovales Genusstauglichkeitskennzeichen	8
5.5.2	ovales Genusstauglichkeitskennzeichen mit 2 diagonalen, parallelen Linien ...	9
5.5.3	ovales Genusstauglichkeitskennzeichen mit liegendem Kreuz	9
5.6	Besondere Bestimmungen für Zerlegebetriebe und Kühlhäuser	9
5.7	Besondere Bestimmungen für Verarbeitungsbetriebe	9
5.8	Bestimmungen für Wildbearbeitungsbetriebe	10
5.9	Besondere Bestimmungen für tierischen Nebenprodukte	10
5.9.1	TNP von Schweinen aus SZ II und SZ III	10
5.9.2	Erleichterungen für Gülle, Einstreu, Magen-Darminhalt (getrennt vom Magen-Darm-Trakt):	11

1 Abkürzungen und Begriffsbestimmungen:

Zur besseren Lesbarkeit werden folgende Abkürzungen verwendet:

ATA: Amtstierarzt und Amtstierärztin

aTA: beauftragter amtlicher Tierarzt bzw. beauftragte amtliche Tierärztin in einem Schlachthof

aTA-TGG: von der Landeshauptfrau bestellter amtlicher Tierarzt bzw. bestellte amtliche Tierärztin nach dem Tiergesundheitsgesetz

BVB: Bezirksverwaltungsbehörde

IGH: Innergemeinschaftlicher Handel (Verbringen innerhalb der Europäischen Union und des europäischen Wirtschaftsraumes, EWR)

VIS: Verbrauchergesundheitsinformationssystem

Sperrzonen gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2023/594

Sperrzone I (Pufferzone): Risiko aufgrund einer gewissen Nähe zur infizierten Wildschweinpopulation; wird angrenzend an eine Sperrzone II oder III eingerichtet.

Sperrzone II: lediglich die Wildschweinpopulation betroffen; wird um die Fundstelle eines ASP-positiven Wildschweines errichtet

Sperrzone III (höchstes Risiko einer Ausbreitung): Hausschwein betroffen; wird um den Betrieb, in dem die ASP aufgetreten ist, errichtet

2 Geltungsbereich

Diese Arbeitsanweisung ist eine Hilfestellung in Bezug auf die ASP für Lebensmittelunternehmen. Sie stellt die Vorgehensweise bei der Benennung von Schlacht- und Zerlegungsbetrieben, Kühllagern, Fleischverarbeitungs- und Wildbearbeitungsbetrieben nach Artikel 44 Absatz 1 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 dar. Die Benennung von Betrieben ist zur Aufrechterhaltung der Gewinnung tierischer Lebensmittel in Sperrzonen notwendig.

Seit 21.4.2023 gilt die Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 (Nachfolgeverordnung der DFVO (EU) 2021/605).

Bemerkung: Wenngleich in Österreich noch kein Fall von ASP aufgetreten ist und keine Gebiete in Österreich in den Durchführungsakten gelistet sind, sind die Durchführungsakte der EU für Österreich anzuwenden. Benennungsanträge können (als wichtige Präventionsmaßnahme) bereits bearbeitet werden.

3 Zuständige Behörde für die Benennung

Die Bezirksverwaltungsbehörde ist zuständig für die Benennung. Die Betreiber und Betreiberinnen der Schlacht-, Zerlege- und Verarbeitungsbetriebe müssen einen Antrag stellen.

Die Abteilung LF5 ist bei der Erstellung der fachlichen Beurteilung behilflich.

Gemäß Artikel 44 Absatz 1 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 erstellen die Mitgliedsstaaten eine Liste der benannten Betriebe. Benennungen werden daher im Wege der Abteilung LF5 dem Gesundheitsministerium zur Kenntnis gebracht.

Anmerkung: In der Sperrzone I (Pufferzone) ist zwar besondere Aufmerksamkeit geboten, aber es gibt bezüglich Verbringung keine Beschränkungen.

4 Gründe für eine Benennung

4.1 Schlachthof

Wenn in einem Schlachthof Schweine aus einer ASP-Sperrzone II und III geschlachtet werden, ist eine Benennung notwendig. Ein benannter Schlachthof darf Schweine aus der „Sperrzone II“ übernehmen. Aus der „Sperrzone III“ darf der Schlachtbetrieb jedenfalls dann Schweine übernehmen, wenn er selbst in „Sperrzone III“ liegt (Schweine aus der „Sperrzone III“ sollen in Schlachtbetrieben im Seuchengebiet „Sperrzone III“ geschlachtet werden). Gibt es in der „Sperrzone III“ keine ausreichende Schlachtkapazität, dürfen Schweine auch aus „Sperrzone III“ in Schlachtbetriebe anderer Zonen oder außerhalb von Zonen in Österreich verbracht werden.

Der Schlachtbetrieb muss alle organisatorischen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllen, um das im Folgenden dargestellte Prozedere des Schlachtablaufs einhalten zu können.

Nicht relevant für die Benennung ist der Umstand, ob sich der Schlachthof selbst im Seuchengebiet befindet oder nicht.

4.2 Zerlegebetrieb, Kühlhaus, Verarbeitungsbetrieb

Zerlegebetriebe, Kühlhäuser und Verarbeitungsbetriebe müssen nach Art. 44 benannt werden, wenn sie Fleisch übernehmen, das aufgrund der ASP-Vorschriften einer Behandlung unterzogen werden muss. Das zu behandelnde Fleisch ist mit einem ovalen Genusstauglichkeitskennzeichen mit einem liegenden Kreuz gekennzeichnet (siehe hierzu auch Punkt 5.5).

4.3 Wildbearbeitungsbetrieb

Wildbearbeitungsbetriebe müssen nach Art. 44 benannt werden, wenn sie Tierkörper von Wildschweinen übernehmen, die aus einer Sperrzone II oder III stammen. Für Wildschweine aus der Sperrzone I können die gleichen Auflagen gelten.

5 Schlachtung von Schweinen aus dem Seuchengebiet

5.1 Erlaubnis zur Verbringung der Schlachttiere vom Herkunftsbetrieb in den Schlachthof

Im Seuchengebiet dürfen Schlachttiere nur mit behördlicher Genehmigung zum Schlachthof verbracht werden. Genauere Angaben dazu finden sich in den Arbeitsanweisungen („ASP beim Wildschwein“ und „ASP im Hausschweinebestand“).

Kurz zusammengefasst die Voraussetzungen für eine Verbringung von Schlachtschweinen in den Schlachtbetrieb:

- Innerhalb von 24 Stunden vor dem Verbringen erfolgt eine klinische Untersuchung im Herkunftsbetrieb durch ATA oder aTA-TGG
- Im Herkunftsbetrieb wurde zumindest eine Biosicherheitskontrolle durch einen ATA oder aTA-TGG durchgeführt und ab dem ersten Verbringen werden pro Woche die ersten zwei verendeten Schweine (Absatzferkel oder älter) auf den ASP-Erreger untersucht.

Wenn in Folge das Fleisch in den IGH verbracht werden soll, muss folgendes gewährleistet sein:

- Schlachtschweine befanden sich die letzten 30 Tage vor dem Verbringen in den Schlachthof im Herkunftsbetrieb UND
- Innerhalb der letzten 30 Tage vor dem Verbringen wurden keine Schweine aus der Sperrzone II oder III in den Bestand (im Sinne einer epidemiologischen Einheit) eingebracht.

Ganz wichtig: Eine Grundvoraussetzung für jegliches Verbringen ist die Einhaltung der Biosicherheit im Herkunftsbetrieb. Daher gibt es auch in Niederösterreich diesbezüglich massive Anstrengung bereits vor dem ersten Auftreten der ASP.

Die behördliche Genehmigung zur Verbringung vom Herkunftsbetrieb in den Schlachthof erfolgt im VIS. In Ausnahmefällen kann auch folgendes [Formular: „Afri-](#)

kanische Schweinepest Verbringung von Schweinen vom Herkunftsbetrieb zum Schlachthof“ verwendet werden.

5.2 Transport zum Schlachthof

5.2.1 Registrierung der Transportfahrzeuge

Eine gesonderte Registrierung der Transportfahrzeuge für diese Zwecke ist nicht notwendig. Das Transportfahrzeug ist auf dem Viehverkehrsschein/Lieferschein für Schweine unter „Transporteur - Kennzeichen KFZ“ angegeben.

5.2.2 Ankündigung des Transportes

Vorgegeben ist, dass die für den Schlachthof zuständige Behörde von der zuständigen Behörde des Versandortes über die geplante Verbringung der Schweine unterrichtet ist.

Das Eintreffen der Schweine ist der zuständigen Behörde des Versandortes mitzuteilen.

Wenn der aTA-TGG am Herkunftsbetrieb und der aTA am Schlachtbetrieb vom jeweils zuständigen ATA schriftlich ermächtigt sind, erfolgt die gegenseitige behördliche Verständigung zwischen diesen Personen. Andernfalls erfolgt die Verständigung über die ATAs.

- Der Herkunftsbetrieb muss vorab eine schriftliche Bestätigung des Schlachtbetriebes vorlegen, dass die Tiere übernommen werden (Anmerkung: zukünftig Umsetzung durch VIS).

5.2.3 Direkter Transport

Der Transport vom Herkunftsbetrieb zum Schlachthof muss direkt und ohne Zwischenstopp erfolgen.

Das bedeutet, dass im Seuchengebiet jeder Herkunftsbetrieb einzeln angefahren werden muss und Zuladungen (Sammeltransporte) nicht erlaubt sind.

5.2.4 Angabe der Beförderungsrout

Die Beförderungsrout muss angegeben und im Vorhinein behördlich genehmigt werden:

- Vorzugsweise Hauptverkehrsachsen nutzen.

- Vom Herkunftsbetrieb bis zum Schlachtbetrieb sind die benützten Straßen anzugeben (z.B. Westautobahn A 1, Donaukanal Straße B 227, ...).
- Die behördliche Genehmigung erfolgt durch den zuständigen ATA. Der zuständige ATA kann aber auch den für den Herkunftsbetrieb bestellten aTA-TGG für diese Aufgabe schriftlich ermächtigen. Sinnvollerweise wird im Rahmen der klinischen Untersuchung die Beförderungsrouten vorgelegt und genehmigt.

Die behördliche Genehmigung zur Verbringung vom Herkunftsbetrieb in den Schlachthof erfolgt im VIS. In Ausnahmefällen kann auch folgendes [Formular: „Afrikanische Schweinepest Verbringung von Schweinen vom Herkunftsbetrieb zum Schlachthof“](#) verwendet werden.

5.2.5 Eintreffen der Schlachttiere am Schlachthof

Das Eintreffen der Schlachttiere am Schlachthof muss von der für den Schlachthof zuständigen Behörde an die Behörde des Herkunftsbetriebes gemeldet werden.

Wenn der aTA-TGG am Herkunftsbetrieb und der aTA am Schlachtbetrieb vom jeweils zuständigen ATA schriftlich ermächtigt sind, erfolgt die gegenseitige behördliche Verständigung zwischen diesen Personen. Andernfalls erfolgt die Verständigung über die ATAs.

- Das Eintreffen der Schlachtschweine am Schlachthof kann z.B. per SMS oder Email bestätigt werden. Die Verständigung darüber ist vom ATA oder aTA-TGG des Herkunftsbetriebes und vom ATA oder aTA des Schlachtbetriebes zu dokumentieren ([Anmerkung: zukünftig Umsetzung durch VIS](#)).

Der aTA am Schlachthof muss folgende Unterlagen bei der Ankunft der Schlachtschweine überprüfen:

- den Viehverkehrsschein/Lieferschein für Schweine mit den Informationen zur Lebensmittelkette
- die Verbringungserlaubnis des aTA-TGG/ATA und die genehmigte Beförderungsrouten mittels [Formular: „Afrikanische Schweinepest Verbringung von Schweinen vom Herkunftsbetrieb zum Schlachthof“](#).

5.2.6 Reinigung der Transportfahrzeuge

Nach jedem Transport muss eine Reinigung und Desinfektion (mit geeigneten Mitteln) der Transportfahrzeuge erfolgen. Dies wird vom aTA kontrolliert.

Die Reinigung und Desinfektion ist durch die Fahrer bzw. Fahrerinnen zu dokumentieren.

5.3 Übernahme der Schlachttiere am Schlachthof

5.3.1 Aufstallung

Schlachttiere aus Seuchengebieten müssen getrennt von anderen Schlachttieren im Wartestall aufgestellt werden.

Epidemiologische Gesichtspunkte sind dabei zu berücksichtigen. Zumindest

- muss die Aufstallung zeitlich getrennt oder in getrennten Räumen erfolgen und
- erforderlichenfalls eigenes Personal für diese Warteställe bereitstehen.

5.4 Schlachtung

Die Schlachtung der Schweine aus Seuchengebieten muss getrennt von der Schlachtung anderer Schweine bzw. anderer Schlachttiere erfolgen. Dies ist z.B. durch gesonderte Schlachtstage gewährleistet oder durch das Schlachten der Schweine aus Seuchengebieten am Ende des Schlachttages.

5.5 Kennzeichnung der Schlachtkörper

5.5.1 ovales Genusstauglichkeitskennzeichen

für Fleisch von Schweinen aus Seuchengebiet „Sperrzone II“ sofern

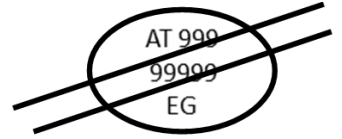
- alle Anforderungen im Herkunftsbetrieb erfüllt sind (Punkt 5.1. zweiter Absatz) und
- alle Vorgaben im nach den ASP-Rechtsvorschriften benannten Schlachtbetrieb eingehalten werden.

Das Fleisch ist uneingeschränkt verkehrsfähig (auch in andere EU-Mitgliedstaaten und in Drittländer).

5.5.2 ovales Genusstauglichkeitskennzeichen mit 2 diagonalen, parallelen Linien

für Fleisch von Schweinen aus

- „Sperrzone-III“
- „Sperrzone II“ (wenn nicht alle Voraussetzungen wie unter 5.5.1 zutreffen)



Das Fleisch darf nur in Österreich in Verkehr gebracht werden.

5.5.3 ovales Genusstauglichkeitskennzeichen mit liegendem Kreuz

Das Fleisch muss einer Behandlung unterzogen werden.



Dieses Fleisch muss in einem benannten Verarbeitungsbetrieb behandelt werden und kann danach uneingeschränkt vermarktet werden (auch in anderen EU-Mitgliedstaaten und in Drittländern).

Anmerkung: Nach der Behandlung wird es mit einem ovalen Identitätskennzeichen versehen.

Bei der Verbringung des behandelten Fleisches in andere Mitgliedstaaten ist ein Traces-Zeugnis zu verwenden.

5.6 Besondere Bestimmungen für Zerlegebetriebe und Kühlhäuser

Zerlegebetriebe und Kühlhäuser, die Fleisch, welches mit einem ovalen Genusstauglichkeitskennzeichen mit liegendem Kreuz gekennzeichnet ist, übernehmen, müssen gemäß Art. 44 benannt sein. (Anmerkung: Nur nach LMSVG zugelassene Betriebe können benannt werden.)

Der Betrieb muss innerbetrieblich sicherstellen, dass zu behandelndes Fleisch (Schlachtkörper) getrennt von anderem Fleisch zerlegt und gelagert wird.

Das Fleisch darf nur in einen weiteren Betrieb verbracht werden, welcher gemäß Art. 44 zugelassen ist.

5.7 Besondere Bestimmungen für Verarbeitungsbetriebe

Verarbeitungsbetriebe, die Fleisch, welches mit einem ovalen Genusstauglichkeitskennzeichen mit liegendem Kreuz gekennzeichnet ist, übernehmen, müssen gemäß

Art. 44 benannt sein. (Anmerkung: Nur nach LMSVG zugelassene Verarbeitungsbetriebe können benannt werden.)

Der Betrieb muss mit innerbetrieblichen Maßnahmen sicherstellen, dass das Fleisch nach den Vorgaben des Anhang VII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 behandelt wird.

Der Behandlungsvorgang ist zu dokumentieren.

Die Fleischprodukte werden mit einem ovalen Identitätskennzeichen versehen und können mit einem Traces-Zeugnis in andere Mitgliedsstaaten und Drittstaaten verbracht werden.

5.8 Bestimmungen für Wildbearbeitungsbetriebe

Wildbearbeitungsbetriebe dürfen Tierkörper von Wildschweinen übernehmen, wenn

- jeder Tierkörper mittels Erreger-Identifizierungstest auf die ASP untersucht wurde und
- das Fleisch einer Hitzebehandlung in einem benannten Verarbeitungsbetrieb (siehe Punkt 5.7) unterzogen wird.

5.9 Besondere Bestimmungen für tierischen Nebenprodukte

5.9.1 TNP von Schweinen aus SZ II und SZ III

Diese Bestimmungen gelten auch für TNP von Schweinen aus SZ I, wenn die TNP nicht getrennt von TNP von Schweinen aus SZ II oder III gelagert werden.

Die TNP dürfen nur in die SARIA verbracht werden.

Für den Transport gelten die Bestimmungen wie für den Transport der Schlachttiere:

- Ankündigung des Transports (mit Annahmestätigung) 5.2.2
- Direkter Transport 5.2.3
- Angabe der Beförderungsrouten 5.2.4

Die TNP dürfen nur mit den Transportfahrzeugen der SARIA in die SARIA verbracht werden.

Verbringungen aus Österreich sind nur in Ausnahmefällen möglich und müssen vorab von der zuständigen BVB genehmigt werden.

5.9.2 Erleichterungen für Gülle, Einstreu, Magen-Darminhalt (getrennt vom Magen-Darm-Trakt):

Für das Verbringen oder Ausbringen innerhalb der Sperrzone gibt es keine Einschränkungen.

Außerhalb der Sperrzone dürfen diese innerhalb von Österreich nur verbracht werden:

- in eine zugelassene Biogasanlage mit vorheriger Hygienisierung

Für den Transport ist zu beachten:

- Ankündigung des Transports (mit Annahmestätigung) 5.2.2
- Direkter Transport 5.2.3
- Angabe der Beförderungsrouten 5.2.4
- Satellitennavigationssystem oder amtliche Verplombung nach behördlicher Genehmigung
- Schutz vor biologischen Gefahren während dem Transport

Kurz zusammengefasst

Pflichten Landwirte und Landwirtinnen:

- Biosicherheitskontrollen veranlassen
- verendete Tiere untersuchen lassen
- ggf. stichprobenartige Blutuntersuchung auf ASP-Erreger veranlassen
- Einhaltung der „30-Tage-Regelung“ (Einbringen von Tieren) beachten
- Schlachttermin bestätigen lassen
- 24h vor Verbringen klinische Untersuchung veranlassen

Pflichten aTA-TGG am Herkunftsbetrieb:

- Biosicherheitskontrollen am Herkunftsbetrieb durchführen
- Untersuchung der verendeten Tiere kontrollieren
- ggf. Blutproben ziehen
- Bestätigung des Schlachttermins prüfen
- aTA am Schlachtbetrieb über geplante Verbringung unterrichten
- 24h vor Verbringen klinische Untersuchung durchführen
- wenn ermächtigt, Beförderungsrouten genehmigen

Pflichten aTA am Schlachtbetrieb:

- Eintreffen der Tiere am Schlachthofbetrieb an aTA-TGG am Herkunftsbetrieb bestätigen
- VVS/Lieferschein überprüfen
- Verbringungserlaubnis überprüfen
- genehmigte Beförderungsrouten überprüfen
- Reinigung/Desinfektion des Transporters nach dem Abladen kontrollieren

Pflichten Schlachthofbetreiber und Schlachthofbetreiberinnen:

- Schlachttermin schriftlich im Vorhinein bestätigen
- Getrennte Aufstallung nach Seuchengebieten sicherstellen
 - räumlich oder zeitlich getrennt und
 - wenn notwendig, getrenntes Personal
- Getrennte Schlachtung nach Seuchengebieten sicherstellen
 - Schlachtung von Tieren aus Seuchengebiet am Ende des Tages
 - oder gesonderte Schlachttag
- Reinigungs- und Desinfektionsmöglichkeit für Lebetiertransporter zur Verfügung stellen

Pflichten Transporteure und Transporteurinnen:

- Transport ohne Zwischenstopp (kein Zuladen erlaubt) durchführen
 - Genehmigung der Beförderungsrouten einholen (Hauptverkehrsachsen nutzen)
- Transportfahrzeug am Schlachthof reinigen und desinfizieren und danach dokumentieren